

**Verordnung  
der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna über Parkgebühren  
(Parkgebührenverordnung)  
vom 24.11.2021**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Für das Parken auf Parkplätzen im kommunalen Eigentum in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna werden Gebühren erhoben, soweit Parkflächen mit Parkscheinautomaten oder anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind.

**§ 2  
Gebührenschildner**

Gebührenpflichtig ist der jeweils parkende Fahrzeugführer. Die Gebührenschild wird fällig mit dem Beginn des Parkens.

**§ 3  
Gebührenhöhe**

Die Parkgebühren für die bewirtschafteten Parkplätze in der Gemeinde Reinhardtsdorf-Schöna betragen pro angefangene Stunde Parkzeit:

	für PKW	1,00 €
	für Caravan/Bus/LKW	2,00 €

Die Mindestgebühr entspricht einer Parkzeit von 1 Stunde.

Die Höchstgebühr je Tag beträgt:

	für PKW	5,00 €
	für Caravan/Bus/LKW	10,00 €

Für PKW beträgt die Taktung nach Ablauf der Mindestparkdauer bei Münzzahlung 6 Minuten, für Zahlungen mit smartParking 3 Minuten.  
Bei Caravan/Bus/LKW beträgt die Taktung in beiden Verfahren 3 Minuten.

**§ 4  
Gebührenpflichtige Parkzeit**

Die Gebührenpflicht besteht täglich von 00:00 – 24:00 Uhr.

**§ 5  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 01.06.2021 außer Kraft.

Reinhardtsdorf, den 24.11.2021

  
Dr.-Ing. Andreas Heine  
Bürgermeister

